

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	15 (1864)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Kreisschreiben der Direktion des Innern an die waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften des Kantons Zürich betreffend den Waldbetrieb im Jahr 1862/3
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-763955">https://doi.org/10.5169/seals-763955</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kreisschreiben der Direktion des Innern an die waldbesitzenden  
Gemeinden und Genossenschaften des Kantons Zürich  
betreffend den Waldbetrieb im Jahr 1862/3.\*

Der Bericht des Oberforstamtes über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen im Betriebsjahr 1862/3 spricht sich im Allgemeinen befriedigend über die Leistungen der waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften aus und es wird in demselben namentlich hervorgehoben, daß:

- a) die Wiederaufforstung der entholzten Schläge bald überall mit Fleiß und Eifer vollzogen werde, daß man sich immer mehr Mühe gebe, gute Pflanzen zu erziehen, und daß in Folge dessen der Erfolg der Kulturen ganz befriedigend, zum Theil sogar sehr gut sei;
- b) der Pflege der Hochwaldbestände — einzelne Ausnahmen abgerechnet — die nöthige Sorgfalt zugewendet werde, indem man die Jungwüchse rechtzeitig reinige, die Bestände befriedigend durchforste und die früher zum größten Nachtheil der Wälder üblichen hohen Aufästungen nach und nach auf das rechte Maß zurückführe und mit der nöthigen Sorgfalt vollziehe;
- c) bei der Mehrzahl der waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften der ernste Wille vorhanden sei, aus ihren Waldungen nicht mehr zu beziehen, als sie nachhaltig zu ertragen vermögen, und
- d) viele Gemeinden und Genossenschaften einen regen Sinn für bessere Arrondirung und Vergrößerung ihrer Waldungen an den Tag legen und einzelne hiefür große Opfer bringen.

Neben diesen erfreulichen Erscheinungen werden im Bericht aber auch Uebelstände bezeichnet, deren Beseitigung mit allem Ernst angestrebt werden muß. Die wichtigsten sind folgende:

1) Den Vorsteherschaften vieler Korporationen und hie und da auch denjenigen kleiner Gemeinden sind zu geringe Kompetenzen eingeräumt und die Entschädigungen für ihre Bemühungen so schmal zugemessen, daß sie mit den Anforderungen an dieselben in einem auffallenden Mißverhältnisse stehen. Die Folgen dieser Uebelstände äußern sich in einem häufigen Wechsel im Personal der Vorsteherschaften und in der Regel auch in einer läßigen Ausführung der denselben zustehenden Geschäfte. Manche Verbesserung unterbleibt, weil die Genossen, die ihre Zustimmung dazu

\* Ein derartiger Bericht wird alljährlich an die Vorsteherschaften sämtlicher Gemeinden und Genossenschaften versendet.

geben sollten, in ihrer Mehrheit jeder Neuerung abgeneigt sind oder die zur Ausführung erforderlichen Mittel nicht bewilligen; andere werden mit geringer Sorgfalt vollzogen, weil der die Arbeit beaufsichtigende Vorsteher nicht gerne den bösen Mann macht und sich damit tröstet, seine Amts- dauer sei bald zu Ende, sein Nachfolger könne sich dann der Unannehm- lichkeit unterziehen, eine bessere Ordnung einzuführen. Sollen die Vor- steherschaften ihre nicht so leichte und mit vielen Widerwärtigkeiten ver- bundene Aufgabe erfüllen, so muß denselben ein angemessener selbstständiger Wirkungskreis zugewiesen und eine Entschädigung verabreicht werden, welche mit den an sie zu stellenden Anforderungen in einem richtigen Verhältniß steht.

2) Nicht selten wirkt auch der Umstand störend auf die Ausführung der vom Forstmeister getroffenen Anordnungen, daß letzterer bei seinen Waldbegängen an vielen Orten nur von einem Mitgliede der Vorsteher- schaft begleitet wird, ganz besonders dann, wenn — wie dieses so häufig der Fall ist — das bei der Visitation anwesende Mitglied die Ausfüh- rung der angeordneten Arbeiten nicht selbst überwacht. Der Nutzen der an Ort und Selle ertheilten Belehrung geht in diesem Falle zum größten Theil verloren, die Arbeit wird gar oft mangelhaft ausgeführt oder unter-bleibt wohl auch ganz. Naturgemäß sollte die Behörde, welche für die gute Ausführung der vom Forstmeister gegebenen Aufträge verantwortlich ist, diese Aufträge auch als solche und nicht bloß durch einen Abge- ordneten entgegennehmen.

3) An vielen Orten wird die Stellung des Försters unrichtig auf- gefaßt; man betrachtet ihn als bloßen Forstschußdiener und behandelt und bezahlt ihn auch danach. Nach seiner Instruktion liegt ihm aber nicht nur die Ausübung des Forstschußes ob, sondern er ist auch verantwor- lich für die gute Ausführung aller wirtschaftlichen Arbeiten. Durch diese Bestimmung ist dafür gesorgt, daß der Förster zur kräftigsten Stütze der Vorsteuerschaft erhoben werden kann. Sorgt eine Vorsteuerschaft nicht dafür, daß der Förster im Stande sei, sie in der Ausführung der Wald- arbeiten zu unterstützen, so verzichtet sie auf die ihr gebotene Erleichterung ihres Dienstes und erschwert die Ein- und Ausführung aller derjenigen Forstverbesserungsarbeiten, welche eine gewisse Kunstsartigkeit und größere Uebung voraussezgen. Durch die Einführung der Försterkurse ist dafür gesorgt, daß die bildungsfähigen Förster ohne erhebliche Belastung der Waldbesitzer diejenigen Kenntnisse erwerben können, die zur Ausübung ihres Berufes absolut nothwendig sind. — Wo intelligente, ihrer Aufgabe

gewachsene Förster angestellt sind, da wird im Kulturbetrieb in der Regel Ausgezeichnetes geleistet, wo solche fehlen, bleibt viel zu wünschen übrig, wenn sich nicht ein Mitglied der Vorsteherchaft während einer längern Reihe von Jahren mit ganz besonderm Eifer der Waldgeschäfte annimmt. Es liegt also im höchsten Interesse der Waldbesitzer, tüchtige Förster anzustellen und sie so zu besolden, daß sie ihre Pflicht erfüllen können. Wo die Gemeinden und Genossenschaften ihren eigenen Vortheil auch in dieser Richtung erkennen und genügend würdigen, da finden sie die Vereinigung mehrerer kleiner Schutzbezirke in einen größern ganz gerechtfertigt, weil sie wohl einsehen, daß ein Förster, welcher den größern Theil seiner Zeit dem Dienste widmen kann, mehr zu leisten im Stande sei, als zwei oder drei, die der allzugeringen Bezahlung wegen ihren Dienst nur als Nebenbeschäftigung betrachten.

4) Der Bestimmung des § 24 des Forstgesetzes, wonach alle Waldgrenzen auf 3 Fuß Breite von Holz zu reinigen und rein zu erhalten sind, ist bald allgemein Genüge geleistet und an vielen Orten wird die Ausmarchung der Grenzen mit behauenen Steinen mit großem Eifer betrieben; an andern Orten zeigt sich dagegen noch wenig Geneigtheit zum Ersetzen der rohen Ackersteine durch behauene. Da in der Reinhaltung der Grenzen von Bäumen und Gesträuch und im Vorhandensein leicht in die Augen fallender, jede Verwechslung unmöglich machender Grenzzeichen das wirksamste Mittel zur Verhinderung von absichtlichen und unabsichtlichen Uebergriffen und kostspieligen Grenzstreitigkeiten liegt, so darf die Vermarchung der Waldungen mit behauenen, nummerirten Steinen allen Waldbesitzern angelegtlich empfohlen werden.

5) Nach § 590 des privatr. Gesetzb. haben die Anstößer an Grundstücke, welche mit Bäumen besetzt sind, das Recht, die Kappung der überhängenden Äste zu verlangen. Diese Bestimmung wollte vielfach auch auf die an Felder und Wiesen grenzenden Waldungen angewendet werden; die Waldbesitzer lehnten aber derartige Zumuthungen in der Regel ab. Die in Folge dessen entstandenen Zweifel über die dießfälligen Rechtsverhältnisse werden durch ein auf Seite 13 des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes pro 1862 erwähntes Urtheil dieser obersten Gerichtsbehörde beseitigt. Die betreffende Stelle lautet wie folgt:

„Das durch § 590 des pr. G. dem Grundeigenthümer eingeräumte „Recht, die Kappung der in den Luftraum seines Grundstückes überhängenden Äste oder Zweige des Baumes eines Nachbarn zu verlangen, „wollte auch auf eine angrenzende Waldung angewendet werden. Wir

„sprachen uns aber, im Widerspruch mit der ersten Instanz, dahin aus, „daß dieß nicht statthaft sei, weil nach § 585 bereits bestehender Wald- „boden, so lange er zur Waldfultur verwendet wird, stets bis auf die „Grenze wieder neu bepflanzt werden darf, mit dieser Berechtigung sich „aber die Anwendung des Kappungsrechtes nicht wohl vertragen würde.“

Die Anstößer an die Waldungen sind daher nicht berechtigt, vom Waldeigenthümer die Kappung der überhängenden Aeste zu verlangen.

6) Die Bewirthschaftung der Mittelwaldungen, welche mehr als zwei Fünftheile des Gesamtwaldareals der Gemeinden und Genossenschaften einnehmen, läßt noch Vieles zu wünschen übrig. Die Durchforstungen werden an vielen Orten versäumt, der Abtrieb und die Holzabfuhr wird mit sehr geringer Schonung für die Ausschlagstücke vollzogen, der Auswahl zweckentsprechender Laßreiser zur Nachzucht eines angemessenen Oberholzbestandes wird viel zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet, die Einpflanzung von Eichenheistern zu gleichem Zwecke fast ganz versäumt und der rechtzeitigen Aufastung der Oberstände nicht die nöthige Sorgfalt gewidmet; die Ergänzung und Verbesserung der Bestockung durch Einpflanzung von Laubhölzern wird noch nicht allerwärts in dem wünschbaren Umfange betrieben und dem den Boden entkräftenden Laubrechen nicht mit der nöthigen Energie entgegengetreten; die Mittelwaldungen befinden sich daher fast überall in einem weniger erfreulichen Zustande als die Hochwaldungen.

Sollen die Mittelwaldungen, die — namentlich den kleinern Besitzern — mancherlei Vortheile bieten, in ihren Materialerträgen nicht gar zu weit hinter den Hochwaldungen zurückbleiben, so muß ihrer Pflege ebenso viel Aufmerksamkeit zugewendet werden, als derjenigen der Hochwaldungen. Vor Allem aus ist es nothwendig, der Nachzucht und Pflege eines angemessenen Oberholzbestandes die größte Sorgfalt zuzuwenden. Die Auswahl der Laßreiser darf nicht den Nutznießern überlassen, sondern es muß der Förster mit derselben beauftragt werden; wo Kernstämme von werthvollen Holzarten mangeln, müssen Eichenheister und Lerchen erzogen und eingepflanzt werden; die Laßreiser sind sorgfältig aufzusäen und die Wasserreiser an den Stämmen zu entfernen, wogegen die Wegnahme starker Aeste an alten Eichen vermieden werden muß; endlich ist bei der Auswahl des zu fällenden Oberholzes wohl darauf zu achten, daß die wüchsigen Stämme mit hoch angesehenen Kronen erhalten und die schlechtwüchsigen entfernt werden.

(Folgt noch Lob und Tadel der einzelnen Gemeinden und Korporationen )